

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/09/2018/B

In dem Verfahren

des Genossen [...],

Antragsteller

gegen

Die Linke, KV [...]

Antragsgegner

hat die BSchK am 22.06.2018 durch ihre Mitglieder beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers wird als unzulässig verworfen.

Begründung:

Der Antragsteller beantragte bei der LSchK [...] mit Schreiben vom 30.03.2017, das ihm die Protokolle der Sitzung des KV [...] per Mail oder per Post zugesandt werden sollten.

Dieser Antrag wurde durch die LSchK [...] mit Beschluss vom 26.08.2017 als unbegründet zurückgewiesen. Es wurde zur Begründung ausgeführt, dass der Antragsteller selbstverständlich ein Recht auf Einsicht in die Protokolle habe, jedoch keinen Anspruch, die Protokolle des Kreisvorstandes oder der Kreismitgliederversammlung per E-Mail zu erhalten.

Der Beschluss wurde dem Antragsteller spätestens am 31.08.2017 zugestellt.

Mit Datum vom 11.01.2018 sandte der Antragsteller ein Schreiben an die BSchK, mit dem er im Text

"Widerspruch" gegen den Beschluss der LSchK einlegte und noch weitere Probleme im Kreisverband, so aus seiner Sicht fehlerhafte Einladungspraxis, rügte.

Das Schreiben vom 11.01.2018 wurde durch die BSchK als Beschwerde i.S.d. § 15 Abs. 1 der Schiedsordnung gewertet. Die Beschwerde war jedoch wegen der Versäumnis der zwingenden Frist des § 15 Abs. 2 der Schiedsordnung als unzulässig zu verwerfen.

Dem im Weiteren geäußertem Anliegen des AS, regelmäßig Einladungen im OV und KV zu erhalten, ist derzeit obsolet.

Der Antragsteller führt selbst aus, dass er sich derzeit im Ausland aufhält und mithin keine Einladungen des Kreis- und Ortsverbandes in [...] wahrnehmen könne.

Es ist davon auszugehen, dass der Antragsteller, sofern er wieder in die Bundesrepublik Deutschland einreist und sich dort bei seinem zuständigen Kreisverband anmeldet, selbstverständlich zu den Veranstaltungen eingeladen werden wird.

Der Beschluss erging einstimmig.